

Aktenzeichen: 4 AZR 443/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 11. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BAT § 70; BGB § 242

Leitsatz:

Die Ausschlußfrist des § 70 BAT erfaßt
auch Gehaltsüberzahlungen über das Ende
des Arbeitsverhältnisses hinaus.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aktenzeichen: 4 AZR 443/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 11. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BAT § 70; BGB § 242

Leitsatz:

Die Ausschlußfrist des § 70 BAT erfaßt
auch Gehaltsüberzahlungen über das Ende
des Arbeitsverhältnisses hinaus.



4 AZR 443/78

11 a Sa 5/78 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. Juni 1980

Urteil

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. März 1978 - 11 a Sa 5/78 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei dem klagenden Land in der Zeit vom 9. September 1974 bis 31. Oktober 1974 als Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vereinbarten die Parteien die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und der ihn ergänzenden und ändernden Tarifverträge sowie eine Vergütung nach VergGr. II a BAT.

Auf die Vergütung des Klägers zahlte das klagende Land im Oktober 1974 einen Abschlag in Höhe von 4.500,-- DM netto. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhielt der Kläger ferner Vergütung für November und Dezember 1974 sowie eine Weihnachtswendung. Ab Januar 1975 stellte das klagende Land weitere Zahlungen an den Kläger ein.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 verlangte das Land vom Kläger die Rückzahlung überzahlter Vergütungen in Höhe von 11.601,76 DM netto. Der Beklagte zahlte daraufhin unter Vorbehalt 3.785,83 DM zurück. Das klagende Land macht mit der Klage noch einen Restbetrag von 7.882,60 DM geltend.

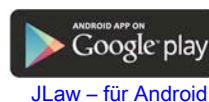
Es meint, die Ausschlußfrist des § 70 BAT sei auf Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlung für einen außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegenden Zeitraum nicht anwendbar. Im übrigen sei die Berufung des Beklagten auf die Ausschlußfrist rechtsmißbräuchlich. Das klagende Land hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an das klagende Land 7.882,60 DM nebst 4 % Zinsen seit 2. Juli 1976 (Tag der Klageerhebung) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er beruft sich auf die Ausschlußfrist des § 70 BAT und macht geltend, daß er nicht mehr bereichert sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt das klagende Land seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

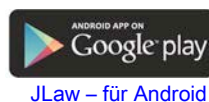
Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Klageforderung von der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT erfaßt wird. Während § 70 Abs. 1 BAT nur Ansprüche des Arbeitnehmers betrifft, müssen nach § 70 Abs. 2 BAT "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt". Auch Ansprüche des öffentlichen Dienstherrn auf Rückzahlung überzahlter Vergütungen fallen nach Wortlaut und Zweck der Tarifnorm unter die dreimonatige Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, wie der Fünfte Senat im einzelnen näher begründet hat (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Danach ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund ein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht wird. Sowohl ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch als auch der hier in Betracht kommende Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung werden von der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT erfaßt. Denn für die Frage, ob ein "Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" i.S. von § 70 Abs. 2 BAT vorliegt, ist nicht die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend, sondern der Entstehungsbereich des Anspruchs. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Tarifvertragsparteien in tariflichen Ausschlußklauseln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Begriff des Arbeitsvertrages üblicherweise gleichbedeutend mit dem des Arbeitsverhältnisses verwenden (BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Somit kommt es darauf an, ob der Entstehungsbereich des Anspruchs auf Rückzahlung überzahlter Vergütungen im Arbeitsverhältnis liegt. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu bejahen (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT; BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Das Arbeitsverhältnis ist Anlaß und alleiniger Sachgrund der Überzahlung durch den Arbeitgeber.

Diese Rechtsgrundsätze hat das Bundesarbeitsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung auf Rückzahlungsansprüche angewendet, die aus Überzahlungen während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses hergeleitet wurden. Nichts anderes kann aber gelten, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Vergütung für Zeiträume zahlt, in denen zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis mehr bestand, und diese Überzahlung dann zurückverlangt. Denn auch hier leistet er die Überzahlung nur im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis. Zwischen Arbeitsverhältnis und Überzahlung besteht damit ein enger Sachzusammenhang. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt nicht dazu, daß Leistungen des Arbeitgebers nunmehr nicht mehr dem Arbeitsverhältnis zugeordnet werden können. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Parteien des Arbeitsvertrages nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch vertragliche Ansprüche erfüllen. Wenn daher eine Partei des Arbeitsvertrages nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Vertragspartner Leistungen erbringt, kann daraus nicht gefolgert werden, daß die Leistungen mit dem Arbeitsverhältnis nicht in Zusammenhang stehen. Vielmehr ist auch bei solchen Leistungen entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis Anlaß und Sachgrund für die Leistung ist. Ist dies zu bejahen, ist der Entstehungsbereich aller aus einer nachvertraglichen Leistung entspringenden Ansprüche dem Arbeitsverhältnis zuzuordnen. Mit den



- 5 -

Zahlungen des Landes im November und Dezember 1974 sollten Arbeitsleistungen des Beklagten vergütet werden. Das Arbeitsverhältnis war somit Anlaß und Sachgrund für die Überzahlung. Dies wird von der Revision und den von ihr angeführten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Februar 1977 (13 Sa 626/76) und vom 26. August 1977 (4 Sa 747/77) übersehen, die zwischen dem Arbeitsverhältnis und dem Bereicherungsanspruch des Arbeitgebers wegen Überzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur einen "lockeren Zusammenhang" oder einen "losen Bezug" erblicken.

Die danach anzuwendende Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT hat das Land versäumt. Der Rückzahlungsanspruch wurde mit den Überzahlungen im November und Dezember 1974 fällig, auch wenn er dem Land unbekannt war (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen). Die Wirkung der Ausschlußfrist tritt im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich auch für unstreitige Ansprüche ein (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT). Bei der erstmaligen Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche durch das klagende Land im Oktober 1975 war die dreimonatige Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT demnach längst abgelaufen.

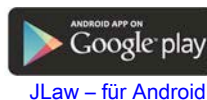
Das Landesarbeitsgericht weist sodann zutreffend darauf hin, daß der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch bei der Anwendung tariflicher Ausschlußfristen gilt (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen). Es meint aber, die Berufung des Beklagten auf den Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist sei nicht treuwidrig. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, der Beklagte habe es nicht pflichtwidrig unterlassen, das Land auf die Überzahlung aufmerksam zu machen oder von sich aus die Rückzahlung in die Wege zu leiten. Die nachwirkende Treuepflicht gehe nicht so weit, daß jeder Vertragspartner eines Arbeitsverhältnisses oder eines ehemaligen Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

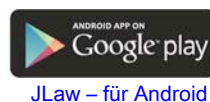


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verhältnisses immer dann, wenn er erkennen müsse, daß sein Vertragspartner oder sein ehemaliger Vertragspartner ihm Leistungen gewähre, die ihm nicht zustehen, verpflichtet sei, dies entweder anzuzeigen oder die Rückzahlung in die Wege zu leiten. Das gelte auch dann, wenn es sich um die Überzahlung nicht unerheblicher Summen handle und berücksichtigt werde, daß der Beklagte im Dezember 1974 den Irrtum des Landes erkannt habe. Auch von einem erfahrenen Arbeitnehmer könne in einem solchen Fall nicht verlangt werden, seinen Arbeitgeber auf dessen Fehler hinzuweisen.

Damit ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff von Treu und Glauben bei der Subsumtion verlassen hat. Das Landesarbeitsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß die Berufung auf die tarifliche Ausschußfrist nicht nur dann treuwidrig sein kann, wenn eine Vertragspartei den Vertragspartner durch aktives Handeln von der Einhaltung der Ausschußfrist abhält, sondern auch dann, wenn sie es pflichtwidrig unterläßt, dem Vertragspartner Umstände mitzuteilen, die diesen zur Einhaltung der Ausschußfrist veranlassen können. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann aber bei Überzahlungen nicht unerheblicher Beträge nicht generell eine Verpflichtung des Arbeitnehmers verneint werden, die Überzahlung dem Arbeitgeber anzuzeigen. Die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben herzuleitende Treuepflicht gebietet nämlich dem Arbeitnehmer grundsätzlich, dem Arbeitgeber einen drohenden Schaden anzuzeigen, der mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl. 1980, S. 231 f.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl. 1963, S. 243). Erkennt ein Arbeitnehmer, daß seinem Arbeitgeber bei der Überweisung der Vergütung ein Irrtum unterlaufen ist, der zu einer erheblichen Überzahlung geführt hat, ist es in der Regel geboten, dem Arbeitgeber die Überzahlung anzuzeigen. Dann obliegt es dem Arbeitgeber zu entscheiden, ob, wann und wie er Rückzahlungsansprüche geltend machen will. Eine Anzeigepflicht



des Arbeitnehmers entfällt allerdings dann, wenn diejenige Stelle, die über die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche zu entscheiden hat, vor Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist Kenntnis von der Überzahlung erhält. Dann ist der Zweck der mit der Anzeige der Überzahlung erreicht werden soll, bereits erfüllt. Wenn die für die Geltendmachung der Rückzahlung zuständige Stelle des klagenden Landes vor Ablauf der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT Kenntnis von der Überzahlung erhielt, sind alle Voraussetzungen gegeben, die das klagende Land in die Lage versetzten, die Rückzahlungsansprüche innerhalb der Ausschlußfrist geltend zu machen.

Das Landesarbeitsgericht hat für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß der Beklagte die Überzahlung und den Irrtum des klagenden Landes erkannte. Es wird weiter zu prüfen haben, wann die für die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche zuständige Stelle des klagenden Landes Kenntnis von der Überzahlung erhielt. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht bisher keine Feststellungen getroffen. Der Beklagte wird Gelegenheit haben, gegebenenfalls substantiierte Einwendungen gegen die Höhe der Klageforderung zu erheben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel

Steingen Koerner

